



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 12/2017 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 28.11.2017

Steuerbonus für getätigte Werbeausgaben in Zeitschriften, Fernsehen und Radio

Mit der Verordnung zum Nachtragshaushalt 2017 (Art. 57-bis GD 50/2017) wurde eine spezifische Förderung für Werbeausgaben eingeführt. Innerhalb Oktober 2017 hätte die Erlassung der genauen Durchführungsverordnung erfolgen müssen – nachdem dies aber bis heute nicht passiert ist, wurden nun vergangene Woche einige weitere Klärungen vorab erlassen¹.

Die Förderung wird in Form einer Steuergutschrift gewährt und gilt für Unternehmen und Freiberufler für Werbung in lokalen oder nationalen Zeitschriften (auch nationalen Onlinezeitungen) und ab 2018 auch für Werbung im Radio und im Fernsehen.

Die Förderung wird dann gewährt, wenn die getätigten Werbeausgaben um mindestens 1% höher sind, als die Ausgaben für gleichartige Werbung (Zeitschriften oder Radio) im Vorjahreszeitraum. Der Bonus der zusätzlich getragenen Werbekosten beträgt 90% für kleine und mittlere Unternehmen (weniger als 250 Mitarbeiter und Umsatz weniger als Euro 50 Mio.) und 75% für Freiberufler.

Die Förderung wird als Steuerguthaben gewährt, welches von den geschuldeten Steuern im Zahlungsvordruck F24 in Abzug gebracht werden kann.

Der Bonus gilt für zusätzliche Werbeausgaben in Zeitungen, welche ab dem 24.06.2017 getätigt wurden, während die Werbeausgaben im Radio und Fernsehen erst ab dem Jahr 2018 gefördert werden (die Förderung für Zeitschriften gilt auch für 2018). Der Bonus gilt hingegen nicht für allgemeine Werbemaßnahmen (Werbeaufschriften, Druck von Flyern und Broschüren, Links im Internet, Werbebanner bei Bushaltestellen, Sportanlagen usw.), sondern beschränkt sich auf getätigte Werbeausgaben in Zeitschriften und ab 2018 auch für Radio und Fernsehen.

Falls die bereitgestellten liquiden Mittel für die Förderung nicht voll ausreichen sollten, wird eine proportionale Kürzung auf alle eingereichten Ansuchen vorgenommen.

Der Steuerbonus darf erst im Jahr 2018 nach der erfolgten Genehmigung durch das Ministerium zur Verrechnung verwendet werden. Es muss also im Jahr 2018 vorher eine eigene telematische Voranmeldung bei der Einnahmenagentur eingereicht werden und weiters müssen die getätigten Werbeausgaben von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

¹ Dipartimento per l'Informazione e l'Editoria della Presidenza del Consiglio del 24/11/2017

Der genaue Einreichtermin für die getätigten Werbeausgaben in Zeitschriften im Jahr 2017 muss erst noch von der Einnahmenagentur definiert werden (voraussichtlich im März 2018).

Wir werden Ihre getätigten Werbekosten, welche aus der Buchhaltung resultieren, auf die Nutzung des Guthabens prüfen und uns gegebenenfalls bei Ihnen für einen eventuellen Antrag im Jahr 2018 melden.

Beispiel:

Ein kleines Unternehmen hat im Jahr 2017 Werbeausgaben in nationalen Zeitschriften im Ausmaß von Euro 3.000 getätigt – im Jahr 2018 belaufen sich die gleichartigen Werbekosten auf Euro 5.000. Somit überschreiten die Mehrausgaben den geforderten Mindestzuwachs von 1% und auf den Zuwachs von Euro 2.000 darf ein Steuerbonus von Euro 1.800 (90% des Zuwachses) beantragt werden.

Mit den besten Grüßen
Büro Hartmann Aichner